

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0778/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV/40 00 22 – 1	Datum 11.05.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.05.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	05.06.2012	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	06.06.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	13.06.2012	Ö
Schulträgerausschuss	Kenntnisnahme	21.08.2012	Ö

Betreff:

Änderung der Satzung und der Richtlinien Schülerbeförderung durch geändertes Schulgesetz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 16.05.2012

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung und der Richtlinien wird zugestimmt. Sie treten zum 01.08.2012 in Kraft.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Der Verwaltungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 29.11.2010 entschieden, dass die bisherige Regelung zur Eigenanteilspflicht bei der Schülerbeförderung verfassungswidrig war. Der Landesgesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 01.08.2012 diese Regelung zu ändern.

Das Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform wurde am 18.01.2012 vom Landtag verabschiedet. Die Kernregelung dabei sieht vor, dass Eltern von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an allen weiterführenden Schulen sowie der Berufsfachschulen I und II ab dem Schuljahr 2012/13 keinen Eigenanteil mehr leisten müssen.

In Mainz zahlen die Eltern jährlich 257,20 € Eigenanteil (10 Monate á 25,72 €). Durch die neue Regelung entfällt diese Pflicht aktuell bei 3.815 Schülerinnen und Schülern. Es ergeben sich Mindereinnahmen in Höhe von jährlich 981.218,- €. In 2012 entfallen die Eigenanteile für 4 Monate (= 392.487,20 €), ab 2013 entfällt der komplette Betrag. Demgegenüber soll sich die Landeszuweisung nach § 15 LFAG nach einer Probe-rechnung des Statistischen Landesamts in 2012 um 161.008,- € und in 2013 um 384.497,- € erhöhen. Es würden demnach Mehrbelastungen für die Stadt Mainz in 2012 in Höhe von 392.487,20 € abzüglich 161.008,- € = 231.479,20 € und in 2013 in Höhe von 981.218,- € abzüglich 384.497,- € = 596.721,- € entstehen.

Diese ungedeckten Beträge wurden im Rahmen der Konnexität beim Land angefordert.

Im Rahmen des Entschuldungsfonds hatte der Stadtrat am 14.12.2011 beschlossen, dass die „Kann-Vorschrift“ nach § 33 I Satz 4 PrivSchulG ab dem Schuljahr 2012/13 entfallen soll. Darin war geregelt, dass bei Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Martinus- und Waldorfschulen eine Fahrtkostenerstattung bei einem Wohnort aus allen Schulbezirken erfolgt. Künftig wird dies nur noch der Fall sein, wenn der Wohnort im zuständigen Schulbezirk selbst oder in einem Schulbezirk liegt, der dem zuständigen Schulbezirk angrenzt. Erwartet werden Minderausgaben in Höhe von ca. 42.000,- € jährlich.

2. Lösung

Die Satzung und die Richtlinien über die Schülerbeförderung werden geändert und den landesgesetzlichen Regelungen sowie dem Beschluss zum Entschuldungsfonds angepasst.

3. Alternative

Keine. Die Änderung der Richtlinien ist die formelle Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zum Entschuldungsfonds vom 14.12.2011.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der Vorgang verhält sich geschlechtsspezifisch neutral.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Schulgesetzänderung (die Daten ergeben sich aus der Proberechnung des Statistischen Landesamts und sind vorbehaltlich einer späteren eventuellen Neuberechnung):

Mindereinnahmen in 2012:	392.487,20 €
Erhöhung Landeszuweisung:	161.008,00 €
Mehrbelastungen gesamt:	231.479,20 €

Mindereinnahmen in 2013 ff:	981.218,00 €
Erhöhung Landeszuweisung:	384.497,00 €
Mehrbelastungen gesamt:	596.721,00 €

Durch Änderung der Richtlinien:

Minderausgaben in Höhe von ca. **42.000,- €** jährlich.